# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Allenstein.

**Stück 10.** Ausgegeben zu Allenstein, am 4. März 1908. **1908.**


## Inhalt:


**Bekanntmachung der Hauptverwaltung d. Staatsschulden.**
Nr. 132. 4½ proz. Anleihe der vorm. Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**
Nr. 133. Statut der Entwässerungsgenossenschaft Kosuchen, Kreis Johannisburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**
Nr. 134. Amtsbezirk Nr. 14, Kreis Lötzen.
Nr. 135. dto. Nr. 13, Kreis Neidenburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**
Nr. 136. Hufbeschlagprüfung in Allenstein.
Nr. 137. Außerordentlicher Viehmarkt in Lyck.
Nr. 138. Verlegung von Markttagen in Lyck.
Nr. 139. Wahl zum Magistratsmitgliede in Osterode.

**Bekanntmachung anderer Regierungen.**
Nr. 140. Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen zu Posen.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**
Nr. 141. Verlorengegangenes Steueramts-Dienstsiegel in Neidenburg.
Nr. 142. Enteignungssache Sorquitten, Kr. Sensburg.
Nr. 143. Verzeichnis der im Landgestüt Rastenburg 1908 zur Verfügung stehenden Deckhengste.
Nr. 144. Prüf. v. Maschin. f. Seedampfschiffe in Königsberg.


### Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**132.** Am 1. April d. Js. geht die Verwaltung der 4½ prozentigen Anleihe (Prioritäts-Obligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874 auf uns über.

Die **Zinsscheine** dieser Anleihe werden alsdann eingelöst:

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

sowie durch die Bankhäuser Lehmann, Oppenheimer & Sohn in Braunschweig, Mendelssohn & Ko. in Berlin und die Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin.

Die Zinsscheine können auch statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

Die **gekündigten Obligationen** werden von dem genannten Tage ab von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. Main oder einem der oben genannten Bankhäuser eingereicht werden; diese Stellen werden die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirken.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I 274 II. Ang. v. Bischoffshausen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

**138. Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft Kosuchen zu Kosuchen im Kreise Johannisburg.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Gurken, Kosuchen, Rollken und Pawlozinnen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Hubert in Johannisburg vom 1. Dezember 1906 und der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Lötzen vom 7. Oktober 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Kosuchen" und hat ihren Sitz in Kosuchen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abkampen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten

und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 24 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem anderthalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist. Die im Teilnehmerverzeichnis als beitragsfrei aufgeführten Grundstücke tragen zu den Lasten nichts bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnsschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus

der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse einundeinhalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zu-

stimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter
4. die Abänderung des Statutes.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wähl-

baren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Johannisburg aufgenommen.

§ 23. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 24. Der Genossenschafts-Vorstand hat den Kreisbauinspektor des Kreises Johannisburg als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

---

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 11. Februar 1908.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(L. S.) J. A.: Wesener.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**134.** Für den Amtsbezirk Bogatzewen Nr. 14 des Kreises Lötzen habe ich den Gutsbesitzer **Wallner** in Thiemau auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 22. Februar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
O. P. 1220 I. von Windheim.

**135.** Für den Amtsbezirk Saberau Nr. 13 des Kreises Neidenburg habe ich den Gutsbesitzer **Zywietz** in Carlshöhe zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 10. Februar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
O. P. 934 I. von Windheim.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

**136.** In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G. S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung, wird vor der hierselbst bestehenden Prüfungskommission für Hufschmiede ein Termin auf **Freitag, den 10. April 1908 um 8½ Uhr vormittags** in der Schmiede des Herrn Julius **Reitzug** junior hierselbst, Warschauerstraße 64, zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind **mindestens 4 Wochen vor der Prüfung** an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Veterinärrat Dr. **Marks** hierselbst zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Allenstein aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzusenden.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint, oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Allenstein, den 19. Februar 1908.

I Za 401. Der Regierungs-Präsident.

**137.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am Dienstag den 10. März 1908 in Lyck ein außerordentlicher Viehmarkt statt.

Allenstein, den 28. Februar 1908.

I Za 508. Der Regierungs-Präsident.

**138.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der auf Dienstag nach dem 13. Sonntage nach Trinitatis festgesetzte Ochsenmarkt in Lyck auf Dienstag nach dem 21. September und

der auf Mittwoch nach dem 13. Sonntage nach Trinitatis festgesetzte Krammarkt in derselben Stadt auf Mittwoch nach dem 21. September vom Jahre 1909 ab dauernd verlegt worden. Demgemäß finden diese Märkte im Jahre 1909 am 28. und 29. September statt.

Allenstein, den 25. Februar 1908.

I Z a 449. Der Regierungs-Präsident.

**139.** In der Stadt Osterode Ostpr. ist der Rentier Max **Samulon** vom 11. April 1908 ab auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Magistratsmitglied gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 14. Februar 1908.

Nr. I. C. 397. Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen and. Regierungen.

**140.** Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 22. April 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das **Seminar** finden nur im **Frühjahr** statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten. Aufnahmen in die **Handelsklassen** finden nur im **Frühjahr** statt.

**Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier W 3 Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

**141.** Das Dienstsiegel eines Steueraufsehers in Neidenburg mit dem Preußischen Adler und der Umschrift: **„K. Preuß. Steuer-Kontrolle Nr. 1130"** ist in Verlust geraten und wird hierdurch mit der Warnung vor mißbräuchlicher Verwendung für ungültig erklärt.

Königsberg, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor der Provinz Ostpreußen.

**142.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen Flächen, welche zum Bau eines Vierfamilienhauses neben Bahnhof **Sorquitten** in der Gemarkung Sorquitten, Kreis Sensburg, zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Donnerstag, den 12. März 1908, vormittags 10½ Uhr** Termin an Ort und Stelle anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Allenstein, den 29. Februar 1908.

Der Kommissar
für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.

I Y 171. Listemann, Regierungs-Rat.

**143.** Im Königlichen Landgestüt **Rastenburg** stehen während der Deckperiode 1908:

1. **„Agrarier"**, Fuchs, geb. Trakehnen 1902, v. Obelisk u. d. Aqua v. Apis zu 20 Mark,
2. **„Alter Herr"**, Rappe, geb. Trakehnen 14. 11. 1901, v. Optimus u. d. Almuda v. Hirtenknabe zu 20 Mark,
3. **„Anbeter"**, Braun, geb. Trakehnen 1898, v. Lehnsherr u. d. Anastasia v. Scottishking xx. zu 15 Mark,
4. **„Kobold xx."**, Dklbr., geb. Bochstadt 1896, v. Delphos xx. u. d. Katti xx v. Chamant xx zu 15 Mark,
5. **„Taugenichts"**, Fuchs, geb. Trakehnen 1895, v. Orcus u. d. Tante v. Paladin zu 15 Mark,
6. **„Tolstoi"**, Hellbraun", geb. Treßaken 1904, v. Ludolf u. e. Stute v. Virtuose zu 15 Mark,
7. **„Kammerherr"**, Rappe, geb. Trakehnen 1900, v. Artald u. d. Cardinalia v. Fürstenberg zu 10 Mark,
8. **„Heuchler"**, Dklbr., geb. Trakehnen 1898, v. Lehnsherr u. d. Hedwiga v. Anarch xx. zu 10 Mark,
9. **„Corsar"**, Dklbr., geb. Podßohnen 1897, v. Cantor u. e. Stute v. Paladin zu 5 Mark,
10. **„Marbod"**, Fuchs, geb. Trakehnen 1887, v. Friponnier xx u. d. Manschette v. Rustic xx. zu 5 Mark,

für die Stuten der Herren Züchter bereit. **Deckzeit** bis auf weiteres: 7½ Uhr **morgens** und 3½ Uhr **nachmittags.** Die **Deckscheine** aus dem **Vorjahre sind zur Ausstellung der Füllenscheine mitzubringen, da letztere nur während der Deckperiode ausgestellt werden. Die Abstammung (Vater u. Mutter) der zu deckenden Stuten ist genau anzugeben** durch die Stutenbesitzer oder deren Beauftragte.

**Stuten aus Gehöften in denen Seuchen oder Tierkrankheiten waren, dürfen erst 14 Tage nachdem sie vom Kreistierarzt für gesund erklärt sind, den Königl. Beschälern zugeführt werden.**

Rastenburg, den 15. Februar 1908.

Kgl. Gestütdirekton.

**144. Betrifft die Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe.**

Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte sind für das Jahr 1908 Termine auf

**Dienstag, den 28. April** und
**Dienstag, den 25. August**

angesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den, in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 ff, vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt zwei Wochen vor den Prüfungsterminen an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 30 Pfennig werden auf Wunsch von dem unterzeichneten Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Königsberg, den 10. Februar 1908.

Der Vorsitzende.

Sack.

Geheimer Regierungs- und Gewerberat.

---

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Oeffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11½ Uhr der Königlichen Amtsblattsverwaltung hierselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfennige und werden dieselben mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Oeffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1 Mk. 50 Pfg. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 10 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 10, sowie eine Sonderbeilage betr. Verzeichnis derjenigen hinterlegten Geldmassen im Bezirk der Hinterlegungsstelle Allenstein, bei welchen im Laufe des Vierteljahres April/Juni 1908 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Redigiert im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.

Sonder - Beilage
zum Oefftl. Anzeiger des Amtsblatts der Kgl. Reg. zu Allenstein.
Nr. 10.

# Verzeichnis

derjenigen hinterlegten Geldmassen im Bezirk der Hinterlegungsstelle

## Allenstein,

bei welchen im Laufe des Vierteljahres **April/Juni 1908**

die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

| Laufende Nr. | Band des Spezial-Manuals. | Seite | Des Hinterlegers: Name, Stand oder Gewerbe, | Des Hinterlegers: Wohnort | Bezeichnung der Masse. | Hinterlegter Betrag: Mk. | Hinterlegter Betrag: Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | VIII. (Johannisburg) | 420 | **Skupch** Johann, Schuhmacher und Eigenkätner | Erdmannen | **Stephan**'sche Spezialmasse | 53 | 97 |
| 2 | IX (Lötzen) | 901 | Kämmereikasse | Lötzen | Lehrer **Mrotzeck**'sche Verteilungsmasse | 55 | 53 |
| 3 | IX (Lötzen) | 912 | **Lauff** Hermann, Grundbesitzer | Marczinawolla | Friedrich **Niklaß**-Hermann **Lauff**'sche Kaufgeldermasse | 300 | — |
| 4 | XI (Neidenburg) | 104 | Kreisausschuß | Neidenburg | **Jedamski**'sche Grundentschädigung | 136 | 36 |

| Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort. | Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgte, bei einer Behörde anhängig war, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. | Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung. |
|---|---|---|
| Auf Bestimmung des Königl. Amtsgerichts in Johannisburg. | In der Prozeßsache des minderjährigen Gastwirtsohnes Max **Steffen** in Nieden gegen den Schuhmacher und Eigenkätner Johann **Skupch** in Erdmannen, ist Skupch durch Urteil des Königlichen Amtsgerichts in Johannisburg vom 26. Januar 1898 — C. 677/97 Nr. 8 — verurteilt, für Rechnung des Klägers 53 Mk. 97 Pf. bis zur Wegschaffung der auf dem Grundstücke Erdmannen Nr. 191, Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Hypotheken durch den Kläger zu hinterlegen. | 1. 5. 1908. |
| Auf Bestimmung des Königl. Amtsgerichts in Lötzen. | Pfändung des Diensteinkommens des Lehrers **Mrotzeck** in Lötzen von mehreren Gläubigern. Verteilungsverfahren war bei dem Königlichen Amtsgericht, Abteilung 5 in Lötzen anhängig. | 1. 5. 1908. |
| Von richterlicher Entscheidung oder der Einwilligung der Interessenten abhängig. | Auf Grund des Urteils der 1. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Lyck vom 2. März 1898 — S 249/97 II Nr. 27 — in Sachen der Witwe und der Erben des am 6. Dezember 1896 zu Marczinawolla verstorbenen Grundbesitzers Friedrich **Nicklaß** gegen den Grundbesitzer Hermann **Lauff** in Marczinawolla. | 1. 6. 1908. |
| An den Besitzer des Grundstücks Köllm. Dietrichsdorf Nr. 44. | Belastung einer von dem Grundstücke Köllm. Dietrichsdorf Nr. 44 an den Königlichen Eisenbahnfiskus aufgelassenen Parzelle von 10 ar 21 qm mit den Lasten und Hypotheken des Hauptgutes.<br>Königliches Amtsgericht Neidenburg. | 1. 5. 1908. |

| Laufende Nr. | Band des Spezial-Manuals. | Seite | Des Hinterlegers: Name, Stand oder Gewerbe, | Des Hinterlegers: Wohnort | Bezeichnung der Masse. | Hinterlegter Betrag. Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | XI (Neidenburg) | 105 | **Westphal** Franz, Gutsbesitzer | Sbylutten | **Westphal-Lange**'sche Arrestsicherheitsmasse | 40 | — |
| 6 | XIII (Ortelsburg) | 124 | Amtsgericht | Ortelsburg | **Bachor-Bernecker-Steffen-Czerwonka**-sche Streitmasse | 340 | 28 |
| 7 | XVIII (Seeburg) | 16 | Anna **Hohendorf** | Wonneberg | Franz **Hohendorf**'sche Spezialmasse | 32 | 15 |
| 8 | XXII (Willenberg) | 65 | **Müller**, Bürgermeister und Amtsvorsteher | Willenberg | **Pawelczik-Laaser**-sche Streitmasse | 76 | 25 |

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht.

Allenstein, den 17. Februar 1908. Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

J.-Nr. 253 II. S.

| Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort. | Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgte, bei einer Behörde anhängig war, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. | Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung. |
|---|---|---|
| Unbestimmt. | Auf Grund des Arrestbefehls des Königlichen Amtsgerichts in Neidenburg vom 16. April 1898 — G. 9/98 — 1 — in Sachen des Gutsbesitzers Franz **Westphal** aus Sbylutten gegen den Gärtner **Lange** aus Peplowko, Russisch-Polen. | 1. 5. 1908. |
| Auf Ersuchen des Amtsgerichts in Ortelsburg oder an die sich legitimierenden Berechtigten. | Die zur Hebung gelangten Beträge sind bestritten. Johann **Bednarz**'sche Zwangsversteigerungssache — 5 K. 54/97. — Amtsgericht Ortelsburg. | 1. 6. 1908. |
| Eigenkätnersohn Franz **Hohendorf** aus Wonneberg, unbekannten Aufenthalts, bezw. dessen Rechtsnachfolger. | Löschung einer im Grundbuch von Wonneberg Nr. 27 Abt. III Nr. 1 eingetragenen Post. Aufgebotssache von Wonneberg Nr. 27. Amtsgericht Seeburg. | 1. 5. 1908. |
| An die minderjährige Anna **Laaser** aus Czenzel, vertreten durch ihren Vormund Pächter Martin **Laaser** in Czenzel, oder an den Losmann Johann **Pawelczik** unbekannten Aufenthalts. | In der Fund-Aufgebotssache F 26/97 auf Grund des Urteils des Königl. Amtsgerichts in Willenberg vom 8. Februar 1898. | 1. 4. 1908. |

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.